



Schulträger: Schulverwaltungsamt Weimarer Land

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Basishygiene

2.1 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung

2.1.1. Außenbereich

2.1.2. Gebäude

2.1.3. Klassenräume

2.1.4. Sanitärbereiche

2.1.5. Funktionsbereiche

2.1.6. Umgang mit Lebensmitteln

2.2 Reinigung und Desinfektion

2.2.1 Allgemeines

2.2.2 Händehygiene

2.2.3 Behandlung von Flächen und Gegenständen.

2.3 Sonstige Hygienemaßnahmen

2.3.1. Abfallbeseitigung

2.3.2 Schädlingsprophylaxe und Schädlingsbekämpfung

3. Anforderungen des Infektionsschutzgesetz

3.1 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

3.1.1 Wer muss melden?

3.1.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

3.1.3 Information der Sorgeberechtigten

3.1.4 Besuchsverbot und Wiedenzulassung

3.2 Läusebefall

3.3 Schutzimpfungen

4. Erste Hilfe

Anlagen

Anlage 1 wichtige Kontaktdaten

Anlage 2 Reinigungsplan der Firma „Gegenbauer“



1. Einleitung

Verantwortlich für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse trägt der Schulleiter. Erstellung des Hygieneplanes erfolgte durch die Schulleiterin: Frau Manuela Döring

Unter Einbeziehung:

- der Schulsachbearbeiterin: Frau A. Wehling
- des Hausmeisters: Herr R. Mascher

Schulelternvertretung und Schulkonferenz wurden vor der Beschlussfassung eingebunden.

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit in der Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb große Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten - besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten - zu sichern.

Übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen und Bedienstete, insbesondere auch für Schulen, die innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene im Hygieneplan festlegen.

2. Basishygiene

2.1 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung

2.1.1. Außenbereich

Pausenhof

- Größe 15 m² je Schüler ausreichend
- Es sind verschiedene Sitzgelegenheiten und Tische vorhanden.
- Abfalleinwurfbehälter in ausreichender Anzahl.
- Einteilung der nutzbaren Fläche in verschiedene Bereiche, denen unterschiedliche Aktivitäten zugeordnet werden können (Kletterelemente, Sandkasten, Volleyballnetz, Spiel -und Ruhezone).
- Erforderliche Sicherheitsvorschriften im Außenbereich sind eingehalten.

Pflege des Sandkastens

- Durch Abdeckung wird der Sandkasten geschützt.
- Täglich werden visuelle Kontrollen durch Hausmeister od. päd. Personal auf organische (Tierexkremate, Lebensmittel, Müll etc.) und anorganische Verunreinigungen (z.B. Glas) durchgeführt. Verunreinigungen aller Art werden sofort eliminiert.
- Sandwechsel wird im Zeitraum von 1-2 Jahren oder bei starker Verschmutzung durchgeführt. Durch den Lieferanten wird die Qualität des Sandes durch ein Zertifikat ausgewiesen.

Sportflächen

- Außensportanlagen: Nutzung des öffentlichen Sportplatzes in Tannroda



- Sporthallen: Nutzung der Sporthalle der Stadt Bad Berka im Ortsteil Tannroda für den regelmäßigen Schulsport, die Pausengestaltung bei schlechtem Wetter sowie AG's

Bepflanzung/Einfriedung

- Das Schulgrundstück ist komplett eingezäunt.
- Auf dem Pausengelände befinden sich Steinkübel mit Pflanzung ohne Gefährdung für die Schüler (Giftigkeit, Verletzungen).
- Der Pausenhof ist teilweise verschattet durch baumbestandene Fläche.
- Zusätzlich sind Sonnenschirme sowie Sonnensegel für heiße Tage angeschafft.
- Ein Barfußpfad befindet sich auf dem Schulgelände.

2.1.2. Gebäude

Baulicher Zustand

- Das Gebäude erscheint vom äußeren Eindruck her gut erhalten und weist keine oder nur unwesentliche Mängel an Fassaden und Dachbereichen auf. Im Jahr 2010 wurden alle Fenster der Schule erneuert. Die Fenster haben Rollos oder Vorhänge als Sonnenschutz.
- Die Haupt Funktionsräume befinden sich in einem guten malermäßigen Zustand.
- In den Jahren 2022 und 2023 wurden ihm Rahmen des Digitalpaktes die Elektroleitungen erneuert und alle Räume erhielten die Grundausrüstung zur digitalen Nutzung.
- In den Klassenzimmern sind ausreichend Abfalleinwurfbehälter bereitgestellt. Es erfolgt eine dreifach getrennte Sammlung der Abfälle (Papier, Restmüll, Plastik).
- Die Abfalleinwurfbehälter werden ordnungsgemäß entleert.

2.1.3. Klassenräume

Schülerarbeitsplätze

- Grundfläche: 2-3 m² je Schüler vorhanden
- Die Schulmöbel lassen sich so aufstellen, dass eine ergonomisch sinnvolle Sitzordnung bei allen gewählten Unterrichtsformen (Frontalunterricht, Gruppenarbeit, Diskussionsrunden, Kreisgespräche) gewährt wird.

Mobiliar Größen Anpassung

- In einigen Räumen gibt es verstellbare Schulmöbel (Größenanpassung der Schülerjahrgänge möglich).
- Schülertische haben ansonsten verschiedene Größen und können durch Austauschen innerhalb der Räume angepasst werden.
- Das Mobiliar ist leicht zu reinigen und zu pflegen.

Tageslichtbeleuchtung

- i.d.R. ausreichende Tageslichtbeleuchtung

Raumklima und Lüftung

- Eine regelmäßige Raumlüftung wird gewährleistet. In allen Räumen sind ausreichend viele Fenster mit Fensterknopf zu öffnen. Lehrer und Schüler werden regelmäßig bezüglich der Lüftungsgewohnheiten belehrt.

Raumheizung

- Alle Räume können ausreichend erwärmt werden.

Sommerlicher Wärmeschutz:



- Dem übermäßigen Aufheizen der Unterrichtsräume auf der Südseite wird durch Nutzung der Vorhänge und rechtzeitiges Lüften ab den frühen Morgenstunden entgegengewirkt. Trotzdem lässt sich das Aufheizen von Räumen bei sehr hohen Außentemperaturen nicht verhindern.

Fußböden, Wände, Decken

- Die Fußböden sind hygienisch sauber gehalten und bei Bedarf feucht waschbar.

2.1.4. Sanitärbereiche

- Schülertoiletten, Lehrer-/Besuchertoilette

- Die Ausstattung der Abort/ Vorräume (Wände, Fußböden, Armaturen, Sanitärkeramik) ermöglicht eine regelmäßige Feucht- und Nassreinigung.

- Die Sanitärräume können belüftet werden.

- Ausstattung: Flachspülklosett mit Kunststoffbrille

intakte Toilettenpapierabgabe

Handwaschbecken im WC-Vorraum mit Rollhandtüchern

Handwaschbecken

- je Klassenzimmer -> 1 Handwaschbecken

- Komplettierung der Handwaschbecken mit Seifenspender

- Als Möglichkeit zur Händetrocknung sind in jeder Klasse Papiertücher.

Sanitär im Sportbereich

- 2 Umkleieräume (Mädchen, Jungen)

- Jeweils direkt zugeordnete Duschräume (2008 rekonstruiert) sind in einem sehr guten Zustand.

- Ganzkörperreinigung mit Warmwasser wird ermöglicht. Die Räume sind gut zu lüften.

- Die Ausstattung der Toilettenräume ermöglicht eine regelmäßige Feucht- und Nassreinigung.

- Die Fußböden sind täglich desinfizierend zu reinigen.

- Das warme Duschwasser wird jährlich hinsichtlich der Legionellsituation überprüft (Gesundheitsamt).

2.1.5. Funktionsbereiche

Sporthalle

- Boden: Sportbodenkonstruktion (Schwingfußboden)

- Wände/Decken: ballwurfsicher

- ebenflächig, geschlossen und splitterfrei und abgepolstert bis mind. 2 m Wandfläche

- Tageslicht über Fenster bzw. Oberlichter -> $T > 1\%$ hohe Lichtreflexionsgrad (>0.45) der Raumbegrenzungsflächen

- künstliche Beleuchtung

- Raumakustik: ausreichend Sprachverständlichkeit

- keine übermäßige Verstärkung des Binnenlärms durch Reflexionsschall

Garderobe und Hausschuhe

- Unterbringung der Oberbekleidung meist außerhalb der Klassenräume an Garderobehaken

- Hausschuhe werden benutzt

2.1.6. Umgang mit Lebensmitteln

Besondere Hygieneanforderungen sind beim Zubereiten von Lebensmitteln im Unterricht einzuhalten. Die betreffenden Lehrer werden jährlich entsprechend Paragraph 42 des



Infektionsschutzgesetz belehrt. Die Lebensmittel werden i.d.R. vom Fachlehrer gekauft und somit die Frische garantiert. Beim Mitbringen von Lebensmitteln von zu Hause ist generell auf Risiko Lebensmittel zu verzichten (rohe Eier, Hackfleisch...). In der Küche ist erhöhte Aufmerksamkeit auf die Hygiene notwendig.

2.2 Reinigung und Desinfektion

2.2.1 Allgemeines

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzte Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbare Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig, die vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt werden und nicht Gegenstand dieser Ausführungen sind.

2.2.2 Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Hände waschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Voraussetzung sind ausreichend Handwaschplätze, ausgestattet mit fließendem Wasser sowie Spendern für Flüssigseife und Einmalhandtücher.

Hände waschen

...ist durchzuführen vom Personal und von Schülern:

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen

2.2.3 Behandlung von Flächen und Gegenständen

Siehe Anhang: Reinigungs- und Desinfektionsplan

- Grundreinigung mindestens einmal pro Jahr (siehe Reinigungsplan)

2.3 Sonstige Hygienemaßnahmen

2.3.1. Abfallbeseitigung

Die Abfälle innerhalb der Einrichtung werden in gut zu reinigen Behältnisse gesammelt und mindestens einmal täglich in die Abfallsammelbehälter außerhalb des Gebäudes entleert.

2.3.2 Schädlingsprophylaxe und Schädlingsbekämpfung

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können.

Als potenzielle Gesundheitsschädlinge in einer Schule kommen insbesondere Schaben, Pharoameisen, Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse in Betracht.

- Es werden regelmäßig Befallskontrollen durch den Hausmeister durchgeführt.
- Bei Feststellung von Schädlingen wird unverzüglich die Schädlingsart ermittelt.
- Bei Befall wird ein kompetenter Schädlingsbekämpfer mit der Bekämpfung beauftragt.
- Das Gesundheitsamt wird über einen Befall informiert.



2.3.3 Trinkwasser

Das in Schulen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Trinken, Waschen) muss generell der Trinkwasserversorgung entsprechen. Das warme Wasser wird jährlich hinsichtlich der Legionellen Situation überprüft (Gesundheitsamt).

3. Anforderungen des Infektionsschutzgesetz

3.1 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

3.1.1 Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG ist der behandelnde Arzt zur Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet. Ist das jedoch primär nicht erfolgt, bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen auf, muss der SL der Einrichtung das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

3.1.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Erkrankungen handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Die in einer Gemeinschaftseinrichtung Betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigte) und die dort tätigen Personen sind laut IfSG verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie an einer der im § 34 IfSG genannten Infektion erkrankt sind. Daher sollten bei Schuleintritt die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte über die Informationspflicht gemäß § 34 IfSG belehrt werden.

3.1.3 Information der Sorgeberechtigten

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen gegebenenfalls durch die Leitung der Einrichtung, die Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdeten Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können. Die Information erfolgt in Form von:

- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen.

Alle Maßnahmen werden mit dem zuständigen Gesundheitsamt koordiniert.

3.1.4 Besuchsverbot und Wiedermulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht. Der erneute Besuch der Schule ist nach den



Bestimmungen des Infektionsschutzgesetz erst dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine weitere Verbreitung, der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt. Alle Lehrer der Schule werden jährlich gemäß § 34 belehrt.

3. 2 Läusebefall

Maßnahmen der Schule

- Das befallene Kind ist bis zur Abholung der Eltern getrennt von den übrigen Schülern zu betreuen.

Meldepflicht der Schule:

- Die Einrichtung ist nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

- Es erfolgt die Information aller Klassen über den Lausbefalls.

Maßnahmen der Eltern/Sorgeberechtigten:

- Eltern sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, bei festgestellten Kopflausbefall eine Mitteilung gegenüber der Schule zu machen.

Sollte nachmittags das Sekretariat nicht besetzt sein, auf den Anrufbeantworter der Schule sprechen.

- Es sollte eine sachgerecht durchgeführte Behandlung mit einem zugelassenen Mittel, die in jedem Fall nach 8-10 Tagen wiederholt werden muss, erfolgen.

- Die Einrichtung ist über die Behandlung zu informieren.

- Untersuchung und ggf. Behandlung aller Kontakt Personen in der Familie und Behandlung des Umfeldes

- Der Schulbesuch ist nach Erstbehandlung wieder möglich.

- Eltern kontrollieren bei ihrem/en Kind/ern den möglichen Kopflausbefall nach Erhalt der schulischen Mitteilung in den folgenden 8-10 Tagen täglich. Vorsorglich kann eine Behandlung mit einem zugelassenen Mittel erfolgen.

3.3 Schutzimpfungen

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen den Impfling selbst vor Infektionen, Erkrankungen und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (> 90 %) durch Ausrottung der Krankheiten, auch zum Schutz der Allgemeinheit.

4. Erste Hilfe

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält gemäß Unfall Verhütungsvorschrift „GUV Erste Hilfe 0.3“:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“

- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion (Tücher) in einem fest verschließbaren Behältnis ausgestattet. Verbrauchte Materialien (zum Beispiel einmal Handschuhe oder Pflaster) werden umgehend ersetzt, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen werden durch den Hausmeister durchgeführt. Die Ersatzbeschaffung erfolgt über die Sekretärin.

- Die Ausbildungen in Erste Hilfe haben alle Mitarbeiter siehe 2.1.5

STAATL. GRUNDSCHULE TANNRODA

Hygieneplan



- Die Aufbewahrung des erste Hilfe Inventars ist in den jeweiligen Räumen gekennzeichnet. An folgenden Stellen befinden sich Erste-Hilfe-Kästen:

Sekretariat, Turnhalle, Hausmeister, R001, R005, R37, R103.

Maßnahmen

- Alle Versorgungsfälle werden im Unfallbuch eingetragen.

- Die Erste-Hilfe-Ausbildung haben Schulleitung, alle Lehrer, Hausmeister und Sekretärin regelmäßig. Letzter Auffrischkurs: Juni 2021

Erstellt: August 2022

Überarbeitet: August 2023

Tannroda, den 23.08.2023

gez. Manuela Döring
Schulleiterin

Schulkonferenz informiert am 12.09.2023